

Nr. 389 Gesetz über das Kollektenwesen

§ 1 Allgemeine Regelungen

- (1) Kollekten im Sinne dieses Gesetzes sind bare und unbare Geldsammlungen anlässlich von öffentlich zugänglichen Gottesdiensten, die in katholischen Kirchen, Kapellen und allen übrigen Gottesdienstorten auf dem Gebiet des Bistums Limburg gefeiert werden. Keine Kollekten im Sinne dieses Gesetzes sind Sammlungen im außergottesdienstlichen Kontext.
- (2) Der Zweck jedweder Kollekte ist vor der Durchführung in geeigneter Weise (z. B. Pfarrbrief, Internetauftritt, mündliche Ankündigung im Gottesdienst) bekanntzumachen. Ebenso soll nach Durchführung der Kollekte der Betrag der Gemeinde in geeigneter Weise (bspw. über den Pfarrbrief oder die Webseite der Pfarrei) bekanntgegeben werden.
- (3) Die Kollekten sind während der Gabenbereitung in der Eucharistiefeier zu halten. In anderen Gottesdiensten ist die Kollekte nach der in der Feierform vorgesehenen oder geeigneten Stelle durchzuführen.
- (4) Verantwortlich für die Durchführung, die Buchung und die Weiterleitung aller Kollekten in allen Kirchen, Kapellen oder Gottesdienstorten ist in der Pfarrei der Pfarrer, in Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache der Leiter der entsprechenden Gemeinde.
- (5) Die Vorbereitung, Durchführung, Buchung und Weiterleitung von Kollekten in einem Gottesdienst, der nicht auf Ebene einer Pfarrei oder Gemeinde von Katholiken anderer Muttersprache gefeiert wird, ist Aufgabe des für diesen Gottesdienst Verantwortlichen.
- (6) Im Falle von bargeldlosen Kollekten sind die Regelungen der §§ 7 und 8 über die Feststellung und Aufzeichnung des Betrages, die Weiterleitung, die Verwendung und Verwaltung der Kollekte und die Rechnungslegungsvorschriften für pfarrliche Körperschaften im Bistum Limburg

analog anzuwenden.

- (7) Eine Anrechnung der Kollekten auf die Finanzzuweisung des Bistums erfolgt nicht.

§ 2 Vom Bischöflichen Ordinariat angeordnete Kollekten

- (1) Das Bischöfliche Ordinariat ordnet die im Bereich des Bistums Limburg im Jahresverlauf abzuhaltenden Kollekten in einem Kollektenplan als Pflichtkollekten an. Für diese Kollekten sind die Erläuterungen auf dem Kollektenplan zu beachten.
- (2) Die vom Bischöflichen Ordinariat angeordneten Kollekten sind in allen öffentlich zugänglichen Gottesdiensten auf dem Gebiet des Bistums zu halten, einschließlich in Kirchen und Kapellen, die im Besitz eines Ordensinstituts stehen. Werden Gottesdienste am Vorabend gefeiert, ist auch in diesen Gottesdiensten die Kollekte zu halten.
- (3) Wenn in einem Kirchort eine Pflichtkollekte nicht zum vorgeschriebenen Termin gehalten werden kann, so kann sie auf einen anderen Sonntag in unmittelbarer terminlicher Nähe gelegt werden. Die Entscheidung dazu trifft der Pfarrer bzw. der Leiter einer Gemeinde von Katholiken anderer Muttersprache.
- (4) Im Laufe des Jahres kann das Bischöfliche Ordinariat zwei weitere Kollekten (z. B. für Katastrophenhilfen) anordnen.

§ 3 In der Pfarrei bzw. Gemeinde von Katholiken anderer Muttersprache verbleibende Kollekten ohne besondere Zweckbindung

In Sonn- und Feiertagsgottesdiensten, einschließlich den jeweiligen Gottesdiensten am Vorabend, für die keine Kollektenanordnung durch das Bischöfliche Ordinariat besteht, ist in Pfarreien und Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache eine Kollekte abzuhalten.

§ 4 In der Pfarrei bzw. Gemeinde von Katholiken anderer Muttersprache verbleibende Kollekten mit besonderer Zweckbindung

- (1) In Pfarreien und Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache kann für Sonn- und Feiertagsgottesdienste, einschließlich den jeweiligen Gottesdiensten am Vorabend, für die keine Kollektenanordnung durch das Bischöfliche Ordinariat besteht, eine Zweckbindung für Kollekten zugunsten Anliegen oder Projekten innerhalb der Kirchengemeinde bzw. der Gemeinde von Katholiken anderer Muttersprache festgesetzt werden.
- (2) Die Entscheidung über eine solche Kollekte und die Festlegung der Zweckbindung trifft
 - a) in Pfarreien der Verwaltungsrat der Kirchengemeinde;
 - b) in Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache cum cura animarum der Leiter einer solchen Gemeinde unter Einbeziehung des Gemeinderates; der Bereich Personalmanagement und -einsatz ist nach Durchführung der Kollekte über den Zweck zu informieren;
 - c) in Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache sine cura animarum der beauftragte Seelsorger im Einvernehmen mit dem Bereich Personalmanagement und -einsatz.

§ 5 Kollekten für andere Diözesen und kirchliche Organisationen

- (1) In Pfarreien und Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache kann für Sonn- und Feiertagsgottesdienste, einschließlich den jeweiligen Gottesdiensten am Vorabend, für die keine Kollektenanordnung durch das Bischöfliche Ordinariat besteht, unter den Voraussetzungen von c. 1265 § 1 CIC eine Zwecksetzung für Kollekten zugunsten anderer Diözesen und kirchlicher Organisationen durchgeführt werden.
- (2) Die Entscheidung über eine solche Kollekte und die Festlegung der Zweckbindung trifft
 - a) in Pfarreien der Verwaltungsrat mit Zustimmung des Bereiches Pastoral und Bildung;
 - b) in Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache cum cura animarum der Leiter einer solchen Gemeinde unter Einbeziehung des Gemeinderates und mit Zustimmung des Bereiches Personalmanagement und -einsatz;

- c) in Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache sine cura animarum der beauftragte Seelsorger einer solchen Gemeinde mit Zustimmung des Bereiches Personalmanagement und -einsatz.

§ 6 Zweitkollekten und Spendenaktionen

- (1) Zweitkollekten und Spendenaktionen zusätzlich zu Kollekten, die vom Bischöflichen Ordinariat angeordnet wurden, sind grundsätzlich ausgeschlossen. Sie sind nur im Ausnahmefall und auf Antrag des Pfarrers bzw. des Leiters einer Gemeinde von Katholiken anderer Muttersprache nach Genehmigung des Bereiches Pastoral und Bildung bzw. im Falle von Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache des Bereiches Personalmanagement und -einsatz im Bischöflichen Ordinariat zulässig.
- (2) Solche Zweitkollekten und Spendenaktionen dürfen nur nach dem Gottesdienst abgehalten werden.

§ 7 Weiterleitung der vom Bischöflichen Ordinariat angeordneten Kollekten (Pflichtkollekten)

- (1) Nach der Durchführung der Kollekte ist der Ertrag festzustellen und unveränderbar in geeigneter Weise in einem Buchungssystem (z. B. „Kassen im Pfarrbüro“) gemäß den Regelungen im „Handbuch für das Zentrale Pfarrbüro“ (im Folgenden: „Handbuch“) bzw. den Regelungen im „Leitfaden für Pfarrer, Kapläne, Diakone, Pastorale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Sekretärinnen und Sekretäre in Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache“ (im Folgenden: „Leitfaden“) aufzuzeichnen.
- (2) Sollte eine umgehende Feststellung des Ertrages nicht möglich sein, ist es notwendig, das Bargeld unmittelbar, bis zu einer späteren Zählung, gemäß den Regelungen im „Handbuch“ bzw. im „Leitfaden“ zu sichern (z. B. durch Nutzung eines Safebags oder einer Mehrwegtasche mit Plombe sowie sicherer Aufbewahrung im Tresor).
- (3) Die baren Kollektenerträge sind von der Kirchengemeinde bzw. Gemeinde von Katholiken anderer Muttersprache zunächst sicher aufzubewahren und umgehend auf das Konto der Kirchengemeinde bzw. das Konto der Gemeinde

von Katholiken anderer Muttersprache bei einem Kreditinstitut einzuzahlen.

- (4) Die Kollekten sind spätestens zu dem im Kollektenplan angegebenen Termin unter Verwendung der entsprechenden Kennnummer unmittelbar und vollständig an das Bischöfliche Ordinariat weiterzuleiten. Im Kollektenplan sind der Ertrag der Kollekte und das Datum der Einzahlung einzutragen. Der Kollektenertrag ist ungekürzt für den bekanntgemachten Zweck zu verwenden.
- (5) Die Kollektenerträge in Kirchen und Kapellen, die keine Pfarrkirchen sind, sind nur über das Zentrale Pfarrbüro der territorial zuständigen Pfarrei abzuführen.
- (6) Darüber hinaus gelten die Rechnungslegungsvorschriften für pfarrliche Körperschaften im Bistum Limburg (siehe insbesondere das „Handbuch“ bzw. den „Leitfaden“).

§ 8 Verwendung der in der Pfarrei bzw. Gemeinde von Katholiken anderer Muttersprache verbleibenden Kollekten

- (1) Alle in der Kirchengemeinde verbleibenden Kollekten gehören zum Vermögen der Kirchengemeinde und werden gemäß § 1 KVVG vom Verwaltungsrat der Kirchengemeinde verwaltet. Dazu zählen auch die Anteile aus Caritas-Kollekten und Caritas-Sammlungen sowie die vom Bischöflichen Ordinariat angeordneten Kollekten für die Kinder- und Jugendarbeit der Pfarrei und für die Pfarrbücherei. Diese Einnahmen dienen der Mitfinanzierung der zweckentsprechenden Ausgaben der Kirchengemeinde.
- (2) In Bezug auf die Feststellung, Aufzeichnung und vorübergehenden Sicherung der Kollekten finden § 7 Absätze 1 und 2 Anwendung.
- (3) Der Ertrag einer Kollekte ohne besondere Zweckbindung (vgl. § 3) kommt der Kirchengemeinde zugute bzw. wird dem Sondervermögen der Gemeinde von Katholiken anderer Muttersprache zugeschrieben.
- (4) Der Ertrag einer Kollekte mit besonderer Zweckbindung (vgl. § 4) verbleibt in der Kirchengemeinde. In einer Gemeinde von Katholiken anderer Muttersprache ist er an das Bischöfliche Ordinariat abzuführen.

- (5) Der Ertrag einer Kollekte für andere Diözesen oder kirchliche Organisationen (vgl. § 5) wird von der Kirchengemeinde an den Begünstigten weitergeleitet. Hierbei gelten die Rechnungslegungsvorschriften für pfarrliche Körperschaften im Bistum Limburg (siehe insbesondere das „Handbuch“ bzw. den „Leitfaden“).
- (6) Alle Erträge und Aufwendungen sind zeitnah in die laufende Rechnungslegung der Kirchengemeinde aufzunehmen, und auch die zugehörigen Originalbelege sind aufzubewahren, wodurch sie Teil des Jahresabschlusses werden.
- (7) Die Erträge der Kollekten mit und ohne Zweckbindung, soweit sie für die Bedürfnisse der eigenen Kirche bestimmt sind, sind zunächst sicher aufzubewahren (z. B. in einem Tresor) und zeitnah auf das Konto der Kirchengemeinde bzw. das Konto der Gemeinde von Katholiken anderer Muttersprache bei einem Kreditinstitut einzuzahlen. Eine zweckentsprechende Verwendung ist mittels geeigneter Originalbelege im Jahresabschluss nachzuweisen.
- (8) Von den in der Pfarrei bzw. Gemeinde von Katholiken anderer Muttersprache verbleibenden nicht zweckbestimmten Kollekten stehen dem Pfarrer bzw. dem Pfarrverwalter 25 % für seelsorgliche und caritative Zwecke zur Verfügung. Der Pfarrer bzw. der Pfarrverwalter beteiligt das Pastoralteam an der grundsätzlichen Verwendung dieser Mittel.

Über die Erträge und Aufwendungen im Bereich des 25%-Kollektenanteils sind entsprechend den geltenden Rechnungslegungsvorschriften für pfarrliche Körperschaften im Bistum Limburg (siehe insbesondere das „Handbuch“ bzw. den „Leitfaden“) vollständig, unveränderbar und in geeigneter Weise Aufzeichnungen im Buchungssystem (z. B. „Kassen im Pfarrbüro“, zum Schutz von personenbezogenen Daten ggf. anonymisiert) zu führen. Die dazugehörigen Belege sind den üblichen Buchhaltungsunterlagen im Pfarrbüro (Monatsabrechnung der „Kassen im Pfarrbüro“) beizufügen.

Im Falle von notwendigen Anonymisierungen der Belege sind die Originalbelege bzw. nicht anonymisierten Aufzeichnungen analog der oben genannten Vorschriften vom Pfarrer gesondert aufzubewahren und mit einem Verweis auf die

jeweilige Buchung zu versehen.

Im Bedarfsfall dürfen die Originalbelege und die Bewegungsdaten durch das Bischöfliche Ordinariat eingesehen werden.

Soweit der zur Verfügung des Pfarrers verbleibende Kollektenanteil auf ein gesondertes Konto überstellt wird, ist darauf zu achten, dass dieses Konto folgende Bezeichnung trägt, um zu dokumentieren, dass es sich nicht um private Mittel des Pfarrers handelt: „Katholische Kirchengemeinde NN – Kollektenkonto“. Die entsprechenden Bankkontoauszüge sind im Pfarrbüro gesondert vorzuhalten. Hinsichtlich der Verfügungsberechtigungen und der zulässigen Höhe des Saldos gelten die Rechnungslegungsvorschriften für pfarrliche Körperschaften im Bistum Limburg (siehe insbesondere das „Handbuch“ bzw. den „Leitfaden“).

Die bei Wechsel des Stelleninhabers noch vorhandenen Kollektenanteile zur Verfügung des Pfarrers sind dem Nachfolger bzw. Pfarrverwalter zu übergeben und zu dokumentieren.

- (9) Darüber hinaus gelten die Rechnungslegungsvorschriften für pfarrliche Körperschaften im Bistum Limburg (siehe insbesondere das „Handbuch“ bzw. den „Leitfaden“).

§ 9 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt zum 1. Oktober 2025 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt wird die „Richtlinie für die Kollekten vom 8. Oktober 1979 (Amtsblatt des Bistums Limburg 1979, S. 158) außer Kraft gesetzt.

Limburg, 17. Juni 2025
Az.: 608A/18499/25/01/1

+ Dr. Georg Bätzing
Bischof von Limburg

Thomas Schön
Notar der Kurie